



Öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung (AbwS)

Vom 17.11.2025

Auf Grund von

- § 47 Absatz 2, § 6 Absatz 1 und § 5 Absatz 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134),
- §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285),
- § 2 Absatz 1 und § 9 Absatz 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876),
- §§ 54 – 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), in Verbindung mit §§ 48-54 des Sächsischen Wassergesetzes (SächSWG) vom 12. Juli 2013 (GVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285),
hat die **Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Untere Döllnitz** in ihrer Sitzung am 17.11.2025 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung (AbwS) vom 24.10.2016 beschlossen:

**Artikel 1
Änderungen**

(1) § 14 Absatz 7 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.
(2) § 23 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
„4. die Ergebnisse der Wartung der Grundstückskläranlagen als elektronischer, maschinell lesbarer Datensatz, z.B. im DiWa-Format (digitales Wartungsprotokoll der Kommunalen Umwelt-Aktion UAN e. V., Hannover),“

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Artikel 1 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Absatz 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der **Verbandsvorsitzende** dem Beschluss nach § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

a) die **Rechtsaufsichtsbehörde** den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Oschatz, den 18.11.2025

David Schmidt
Verbandsvorsitzender

Mit Bescheid des Landratsamtes Nordsachsen vom 17.12.2025 wurde die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan des Abwasserverband Untere Döllnitz für das Jahr 2026 genehmigt und wird nachfolgend öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2026 steht in der Zeit von Freitag, dem 16.01.2026 bis Montag, dem 26.01.2026 elektronisch auf der Homepage des Abwasserverbandes Untere Döllnitz (<http://www.abwasser-oschatz.de/oeffentliche-bekanntgaben/>) zur Einsichtnahme zur Verfügung.

**Haushaltssatzung
des Abwasserverbandes Untere Döllnitz für das
Wirtschaftsjahr 2026**

Aufgrund von § 16 SächsEigBVO i.V.m. § 72 ff. SächsGemO hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Untere Döllnitz am 17.11.2025 folgende Satzung für das Wirtschaftsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wird festgesetzt

1. im Erfolgsplan

mit Erträgen von	7.136.000,00 €
und Aufwendungen von	6.267.000,00 €
voraussichtlicher Jahresüberschuss	869.000,00 €

- im Liquiditätsplan mit dem

Mittelzu- und Mittelabfluss aus	
- laufender Geschäftstätigkeit	2.240.000,00 €
- der Investitionstätigkeit	- 4.608.000,00 €
- der Finanzierungstätigkeit	2.977.000,00 €

2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditermächtigung von 4.080.000,00 €

3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von 0,00 €.

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Die Umlage für die betriebliche Straßenentwässerung beträgt gemäß Erfolgsplan 2026 für

die Stadt Oschatz	197.598,27 €
die Gemeinde Liebschützberg	46.395,59 €
die Gemeinde Naundorf	19.497,58 €
die Stadt Dahlen	97.863,37 €.

Die investive Umlage der Mitgliedsgemeinden für die Straßenentwässerung im Jahr 2026 beträgt für

die Stadt Oschatz	7.500,00 €
die Gemeinde Liebschützberg	7.500,00 €
die Gemeinde Naundorf	7.500,00 €
die Stadt Dahlen	7.500,00 €

Oschatz, den 12.01.2026

Cathleen Kramm
Stellvertretende Verbandsvorsitzende

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Absatz 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Oschatz, den 12.01.2026

Cathleen Kramm
Stellvertretende Verbandsvorsitzende

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Matos Abdalmonem, letzte bekannte Anschrift Merseburger Straße 20, 06667 Weißenfels, ist beim Abwasserverband Untere Döllnitz, Mannschatzer Straße 38, 04758 Oschatz folgendes Schriftstück hinterlegt:

- Niederschlagswassergebührenbescheid NW2600050 vom 09.01.2026

Das Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt. Es kann beim Abwasserverband Untere Döllnitz, Mannschatzer Straße 38, 04758 Oschatz eingesehen werden. Es können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Oschatz, 13.01.2026

i.A. Streubel
Geschäftsführer

Für Herrn Robert Beuerlein, letzte bekannte Anschrift Wildenborner Allee 6, 06712 Zeitz, ist beim Abwasserverband Untere Döllnitz, Mannschatzer Straße 38, 04758 Oschatz folgendes Schriftstück hinterlegt:

- Niederschlagswassergebührenbescheid NW2600051 vom 09.01.2026

Das Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt. Es kann beim Abwasserverband Untere Döllnitz, Mannschatzer Straße 38, 04758 Oschatz eingesehen werden. Es können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Oschatz, 13.01.2026

i.A. Streubel
Geschäftsführer

Hinweise / Redaktionelles

Termine 2026

Die Beratungen der Verbandsversammlung beginnen um 18:30 Uhr. Der Veranstaltungsort und die Tagesordnung werden im Vorfeld auf der Homepage des Verbandes veröffentlicht.

Termine Verwaltungsrat

Donnerstag, 22.01.2026
Donnerstag, 12.03.2026
Donnerstag, 28.05.2026
Donnerstag, 27.08.2026
Mittwoch, 04.11.2026
Donnerstag, 26.11.2026 (Ersatztermin)

Termine Verbandsversammlung

Montag, 02.02.2026
Montag, 23.03.2026
Montag, 08.06.2026
Montag, 07.09.2026
Montag, 16.11.2026
Montag, 07.12.2026 (Ersatztermin)

Kurzer Draht

Abwasserverband Untere Döllnitz Mannschatzer Straße 38, 04758 Oschatz
Öffnungszeiten: Di 9 – 12 Uhr, und Do 9 – 12 Uhr, 13 – 17 Uhr
Tel.: 03435 66690
E-Mail: info@abwasserverband.org
www.abwasser-oschatz.de
Bereitschaftsdienst: 0171 9218451 bei Havarien

- Ende des elektronischen Amtsblattes vom 15.01.2026 -

Impressum

Herausgeber: Abwasserverband Untere Döllnitz, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Zweckverband vertreten durch den Verbandsvorsitzenden David Schmidt, Mannschatzer Straße 38, 04758 Oschatz
Telefon: 03435/6669-0, Internet: <https://www.abwasser-oschatz.de>, E-Mail: info@abwasserverband.org